

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt des Flecken Salzhemmendorf



Bereitgestellt am 31.01.2024

Nr. 01/2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

A.: Bekanntmachungen des Flecken Salzhemmendorf

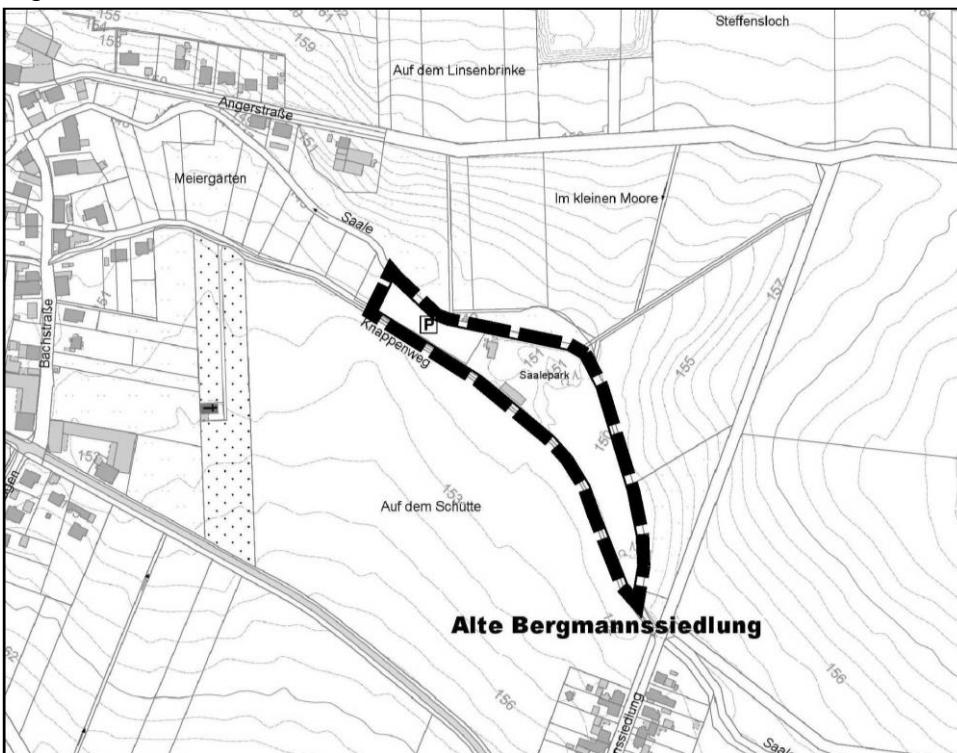
Flächennutzungsplanänderung Nr. 49 – Ortsteil Wallensen Nr. 3	2
---	---

Amtliche Bekanntmachung des Fleckens Salzhemmendorf

Flächennutzungsplanänderung Nr. 49 – Ortsteil Wallensen Nr. 3

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit Verfügung vom 22.08.2023, Aktenzeichen FNP-0002/23, die oben genannte Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist auf der nachstehend abgebildeten Übersichtskarte schwarz umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i. O.), © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

Mit dieser Bekanntmachung wird die FNP-Änderung wirksam und liegt mit Begründung im Fachbereich 4 des Flecken Salzhemmendorf, Kleiner Lahweg 4, 31020 Salzhemmendorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zu dem Plan wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1.) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Salzhemmendorf, den 30.01.2024

Flecken Salzhemmendorf

- Der Bürgermeister -